

Richtlinie für die Auswahl der Vertragskieferorthopäden

Gemäß § 5 Abs. 5 des Gesamtvertrages Kieferorthopädie für Leistungen gemäß § 153a ASVG (§ 94a GSVG, § 95a BSVG, § 69a B-KUVG) und den Richtttarif gemäß § 343c ASVG, vom 16.12.2014, i.d.g.F. (im Folgenden KFO-Gesamtvertrag), werden in Anwendung der Reihungskriterien-Verordnung, BGBl. II 487/2002, i.d.g.F., zwischen der Landes Zahnärztekammer für Kärnten (im Folgenden kurz LZÄK genannt) einerseits und der Kärntner Gebietskrankenkasse im eigenen Namen sowie im Vollmachtsnamen der Sozialversicherungsanstalt der Bauern und der Betriebskrankenkasse Austria Tabak, sowie im Einvernehmen mit den bundesweiten Kassen (im Folgenden kurz Kasse genannt) andererseits, folgende Kriterien für die Auswahl von Vertragskieferorthopäden vereinbart.

Präambel

Bei den Krankenkassen gibt es keine freie Invertragnahme. Zwischen der LZÄK und Kasse wird ein Stellenplan vereinbart. Dieser Stellenplan fixiert die Bezirke, für die von den Krankenkassen ein Vertrag abgeschlossen wird, wobei für jeden Bezirk die Zahl der geplanten Planstellen festgelegt ist. Durch die Reihungskriterien-Verordnung wurden Kriterien für die Reihung der zahnärztlichen Bewerber um Einzelverträge festgelegt (BGBl. II 487/2002, in der jeweils geltenden Fassung). Diese Verordnung wurde bei Erstellung dieser Reihungskriterien um eine freie Planstelle in Kärnten berücksichtigt.

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

I.

Reihungsvoraussetzungen

- 1) Fachärzte für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde und Zahnärzte, die Staatsangehörige einer der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der schweizerischen Eidgenossenschaft sind, können sich, wenn die Voraussetzungen gemäß § 6 Zahnärztegesetz vorliegen sowie eine der folgenden Voraussetzungen zutrifft und diese unter Vorlage der entsprechenden Dokumente nachgewiesen wird, in die von der LZÄK geführte Reihungsliste für die Invertragnahme bei den Kassen über schriftlichen Antrag eintragen lassen.

- a) Habilitation im Bereich der Kieferorthopädie (KFO) oder
 - b) Ausbildung zum Fachzahnarzt für KFO (mit entsprechender Ausbildung im EU-Inland und Ausland) oder
 - c) Dreijährige klinisch-universitäre Vollzeit-Ausbildung im Bereich KFO oder
 - d) Nachweis der Befähigung nach den Richtlinien des Austrian Board of Orthodontists (ABO) oder European Board of Orthodontists (EBO) oder
 - e) entsprechende postgraduale Ausbildung in der KFO (z.B. MSc) oder
 - f) Fortbildungsnachweis (Fortbildungsdiplom KFO der ÖZAK) oder
 - g) gleichwertige Ausbildung im EU-Inland bzw. Ausland.
 - h) Zusätzlich zu den Punkten a) bis g) gilt im Falle der Bewerbung um eine ausgeschriebene Stelle die Verpflichtung zum Nachweis von 20 Multibracket-Behandlungsfällen gem. III. A) a), die in den letzten drei Jahren abgeschlossen wurden, bei denen eine Verbesserung durch die Behandlung von durchschnittlich mindestens 70%, bezogen auf alle diese Fälle, bewirkt wurde. Diese Fälle müssen im Rahmen der selbständigen Berufsausübung (§ 23 ZÄG) persönlich geplant, durchgeführt und dokumentiert worden sein. Es erfolgt eine gemeinsame Überprüfung durch Kasse und LZÄK.
- 2) Gruppenpraxen – nach Abschluss einer gesamtvertraglichen Vereinbarung wird die Reihungskriterien-Vereinbarung entsprechend adaptiert.
 - 3) Die erforderlichen Nachweise sind bei Einreichen des Antrages auf Reihung vorzulegen. Maßgebend für das Reihungsdatum ist das Einlangen des Reihungsantrages in der LZÄK. Für Eintragung und Führung in der Reihungsliste ist eine Verwaltungskostenumlage von € 100,-- Euro für jedes begonnene Kalenderjahr des Verbleibes in der Reihungsliste zu entrichten. Stichtag für die Entrichtung ist jeweils der 1. April. Für ordentliche Mitglieder der LZÄK ist diese Verwaltungskostenumlage im Kammerbeitrag nach dem ZÄKG enthalten. Wird die Verwaltungskostenumlage trotz Vorschreibung und einmaliger Mahnung nicht entrichtet, erfolgt die Streichung aus der Reihungsliste.
 - 4) Die Reihung kann für maximal zwei Planstellen Kärntens erfolgen. Die Reihung der Bewerber ergibt sich aus der datumsbestimmten Reihenfolge in der Reihungsliste.
 - 5) Mit dem Antrag auf Aufnahme in die Reihungsliste erklärt der Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde bzw. Zahnarzt sein Einverständnis zur Veröffentlichung seines Namens und des Datums der Reihung sowie zur elektronischen Verarbeitung und Übermittlung dieser Daten im Rahmen der Reihungsliste. Die Reihungsliste wird im Internet mit dem jeweils aktuellen Stand veröffentlicht. Änderungen sind spätestens innerhalb von vier Wochen ab deren Einlangen bei der LZÄK einzuarbeiten. Benachteiligende Änderungen in der

Reihungsliste sind den betroffenen Fachärzten für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde bzw. Zahnärzten mitzuteilen und können von diesen binnen 2 Wochen beeinsprucht werden. Einsprüche gegen sonstige im Internet veröffentlichte Änderungen der Reihungsliste können binnen sechs Wochen ab Veröffentlichung an die LZÄK gerichtet werden. Über Einsprüche entscheiden Kasse und LZÄK im Einvernehmen.

II. Ausschreibung und Bewerberauswahl

- (1) Die zu besetzenden Planstellen sind im Einvernehmen mit der LZÄK und der Kasse von der LZÄK auszuschreiben. Der Wortlaut der Ausschreibung ist zwischen LZÄK und Kasse zu vereinbaren. Die Ausschreibung erfolgt in den offiziellen Medien der LZÄK bzw. ÖZÄK. Ein Hinweis auf die erfolgte Ausschreibung wird auf der Homepage der ÖZÄK und auf jener der Kasse veröffentlicht. Zusätzlich werden seitens der LZÄK alle Gereihten schriftlich aufgefordert, sich um diese Stelle zu bewerben.
- (2) Die Bewerbungen sind innerhalb der Bewerbungsfrist schriftlich (nicht per Email oder per Fax) bei der LZÄK einzureichen. Die in der Ausschreibung bezeichneten Urkunden sind im Original oder in beglaubigter Abschrift beizubringen.
- (3) Maßgebend für die Bewertung ist der Stand der Reihungsliste am Ende der Bewerbungsfrist. Ein Antrag auf Streichung aus der Reihungsliste ist schriftlich jederzeit möglich und wird mit Einlangen wirksam.
- (4) Die LZÄK überprüft die Voraussetzungen der Bewerber für die vertragskieferorthopädische Tätigkeit. Die Prüfung nach III. A) a) obliegt der Kasse gemeinsam mit der LZÄK.
- (5) Die LZÄK hat innerhalb von zwei Wochen ab Ende der Bewerbungsfrist eine nach der Anzahl der erreichten Punkte gereichte Bewerberliste zu erstellen, leitet die Anträge samt Unterlagen und Beilagen mit ihrer Stellungnahme binnen drei Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist an die Kasse weiter und erstattet einen begründeten Besetzungsvorschlag.
- (6) Bewirbt sich innerhalb der Ausschreibungsfrist der freien Stelle einer für diese Stelle gereihten angeschriebenen Fachärzte für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde bzw. Zahnärzte nicht und lässt sich bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht von der Reihungsliste streichen, so erlischt dessen gesamte Reihung. Dasselbe gilt bei Nichtantritt einer vorgeschlagenen Invertragnahme. Kasse und LZÄK können im Einvernehmen von dieser Regelung in begründeten Einzelfällen Ausnahmen genehmigen. Mit Abschluss des Einzelvertrages ist nur mehr die Reihung für eine Planstelle in Kärnten möglich.

- (7) Die Auswahl des Kieferorthopäden für die ausgeschriebene Stelle bedarf des Einvernehmens zwischen LZÄK und Kasse. Kommt innerhalb von 6 Wochen ein Einvernehmen nicht zu Stande, entscheidet die örtlich zuständige Landesschiedskommission auf Antrag der LZÄK oder der Kasse.
- (8) Dienstnehmer der Kasse dürfen nicht gleichzeitig Vertragskieferorthopäden der Kasse sein. Von einer Invertragnahme ausgeschlossen sind Zahnärzte, die nicht in der Lage sind, die vertraglich vorgesehene Versorgung von 100 mit Leistungen nach § 16 des KFO Gesamtvertrages begonnen Fällen im Kalenderjahr gewährleisten zu können, sowie Zahnärzte, deren früherer Einzelvertrag gemäß § 343 Abs. 2 Z 4 bis 6 ASVG erloschen oder gemäß § 343 Abs. 4 leg cit ASVG rechtswirksam gekündigt wurde; dies gilt nicht, wenn der Einzelvertrag durch den Vertragszahnarzt selbst gekündigt wurde.
- (9) Der Bewerber mit den meisten Bewertungspunkten wird der Kasse für den freien Einzelvertrag vorgeschlagen. Die Bewerber haben die Möglichkeit, die Unterlagen betreffend die Reihung einzusehen.
- (10) Ist die Punkteanzahl bei zwei oder mehreren Bewerbern gleich, gilt jener als erstgereiht, dessen Punkteanzahl nach III. A) und III. B) höher ist.
- (11) Liegt auch bei der fachlichen Qualifikation Punktegleichstand vor, so ist die Entscheidung über die Vergabe auf Grund eines Hearings der Erstgereihten vor je zwei Vertretern der Kasse und der LZÄK zu treffen; die Frauenquote im jeweiligen Versorgungsgebiet ist zu berücksichtigen. Das Ergebnis des Hearings ist für die Invertragnahme bindend. Kommt das Hearing zu keinem Ergebnis, so zieht der Bewerber mit dem früheren Promotionsdatum vor.
- (12) Ist der Anteil an Vertragskieferorthopädinnen geringer als der Anteil an Bewerberinnen gemäß der Reihungsliste, so ist das Hearing nach Abs. 11 mit der/dem (den) nach der fachlichen Qualifikation Erstgereihten und mit jener Bewerberin (jenen Bewerberinnen), die ausschließlich wegen der Bewertung nach III. C) nicht erstgereiht ist (sind), durchzuführen.
- (13) II. Abs. 12 findet keine Anwendung, wenn
 - a) eine Bewerberin bereits nach Abs. 10 allein erstgereiht ist,
 - b) an einem Hearing der allein Erstgereihten nach Abs. 11 erster Satz mindestens gleich viele Bewerberinnen wie Bewerber teilnehmen oder
 - c) der Anteil der Vertragskieferorthopädinnen im Fachgebiet und im regionalen Versorgungsgebiet des ausgeschriebenen Einzelvertrages 50% oder mehr beträgt.
- (14) Die Anzahl der Bewerberinnen, die für das Hearing auf Grund der Anwendung des Abs. 12 in Betracht kommen, kann dadurch begrenzt werden, dass jeweils nur so

viele Bewerberinnen zugelassen werden, als notwendig sind, um das Hearing mit gleich vielen Bewerberinnen wie Bewerbern durchzuführen. Die Zulassung erfolgt in der Reihenfolge, die sich aus der Anwendung aller Kriterien ergibt.

- (15) Die Invertragnahme kann erst bei Einvernehmen zwischen LZÄK und Kasse erfolgen.
- (16) Die Ordination ist möglichst rasch, spätestens innerhalb von sechs Monaten nach einvernehmlicher Beschlussfassung der Kasse und LZÄK über die Vergabe der Kassenplanstelle zu eröffnen; diese Frist kann im Einvernehmen von Kasse und LZÄK aus Gründen dringender kieferorthopädischer Versorgung verkürzt oder bei vorliegender Begründung verlängert werden.
- (17) Die Besetzung der Kassenplanstellen ist in der Österreichischen Zahnärztezeitung ÖZZ und auf der Homepage der LZÄK zu veröffentlichen.

III.

Kriterien für die Punktevergabe

Für einen freien Einzelvertrag wird der Bewerber mit den meisten Punkten vorgeschlagen. Die Punktevergabe erfolgt nach folgenden Kriterien:

A) Fachliche Eignung und berufliche Erfahrung: maximal 22 Punkte

- a) Für eine Aufnahme in den Reihungsvorschlag sind bei der Bewerbung 20 Multibracket-Behandlungsfälle, die in den letzten drei Jahren abgeschlossen wurden, vorzulegen, bei denen eine Verbesserung durch die Behandlung von durchschnittlich mindestens 70% lt. PAR Index, bezogen auf alle diese Fälle, bewirkt wurde. Zumindest 14 Fälle müssen solche gemäß IOTN 4 und 5 sein, maximal 6 können solche gemäß IOTN 3 sein; Fälle gemäß IOTN 1 und 2 werden keinesfalls berücksichtigt.

Vorgelegt werden müssen für jeden Behandlungsfall:

- Panorama- und Fernröntgenbilder sowie Gesichts- und Mundfotos der Ausgangslage und zum Behandlungsende
- Diagnose samt IOTN-Bewertung
- Behandlungsziel und Behandlungsplan
- Anfangs- und Endmodelle (unbeschädigt, insbesondere nur ohne abgebrochene Zähne; eindeutige Beschriftung mit Namen des Patienten und Zeitpunkt der Abformung; korrekte und umfassende Abbildung der Zähne bis einschließlich der Umschlagfalte; eindeutige

und reproduzierbare Zuordnungsmöglichkeit von OK und UK Modell (dreidimensionale Orientierung))

Eine Aufnahme in den Reihungsvorschlag kann nur erfolgen, wenn der Durchschnitt des PAR-Index der vorgelegten 20 Fälle zumindest 70% Verbesserung erbringt, und diese Fälle zumindest aus 14 Fällen IOTN 4 und 5 bestehen; wobei maximal 6 Fälle solche gemäß IOTN 3 sein können, und Fälle gemäß IOTN 1 und 2 keinesfalls berücksichtigt werden.

- b) Berufserfahrung als gemäß III. A) a) und B) qualifizierter KFO–Wahlzahnarzt (laut KFO Gesamtvertrag), als ebenso qualifizierter Ordinationsvertreter eines Vertragskieferorthopäden bzw. als gleichermaßen qualifizierter angestellter Kieferorthopäde in Krankenanstalten.

**0,15 Punkte pro Kalendermonat (bzw. 20 Vertretungstage)
maximal 10 Punkte**

- c) Versorgungswirksamkeit in die Zukunft

**0,2 Punkte pro ganzes Kalenderjahr ab dem Zeitpunkt des Endes der
Bewerbungsfrist bis zum Ende der Altersgrenze gem. § 342 Abs. 1 Z 10
ASVG**

maximal 5 Punkte

- d) Versorgungswirksamkeit in der Vergangenheit in der Versorgungsregion (Bezirk), für die bzw. in der der Kassenvertrag ausgeschrieben wurde.

**bei mindestens 20 KFO-Neufälle pro Kalenderjahr
0,15 Punkte pro Kalendermonat einer laut III. A) a) und B) qualifizierten
kieferorthopädischen Tätigkeit**

maximal 7 Punkte

**B) Zusätzliche fachliche Qualifikation:
maximal 15 Punkte**

- a) Habilitation im Bereich der Kieferorthopädie **5 Punkte**

- b) Ausbildung zum Fachzahnarzt für KFO (mit entsprechender Ausbildung im EU-Inland und Ausland) **15 Punkte**

- c) Dreijährige klinisch-universitäre Vollzeit-Ausbildung im Bereich KFO
**für einzelne Jahre: pro abgeschlossenem Jahr 4 Punkte
maximal 8 Punkte**

Abschluss der gesamten Ausbildung 15 Punkte

- d) Nachweis der Befähigung nach den Richtlinien des Austrian Board of Orthodontists (ABO) **8 Punkte**
- e) Nachweis der Befähigung nach den Richtlinien des European Board of Orthodontists (EBO) **12 Punkte**
- f) Entsprechende postgraduale Ausbildung in der KFO (z.B. MSc) **5 Punkte**
- g) Fortbildungsnachweis (z.B. Fortbildungsdiplom KFO der ÖZÄK) oder gleichwertige Ausbildung im EU-Inland bzw. Ausland **3 Punkte**

a) bis g) gelten alternativ bzw. es gilt die höhere Bewertung.

C) Erste Eintragung in die Reihungsliste der LZÄK für einen Kieferorthopädievertrag: maximal 10 Punkte

Die zehn Bewerber für eine konkret ausgeschriebene Planstelle mit den besten Reihungspositionen in der jeweiligen Reihungsliste zum Stichtag des Endes der Bewerbungsfrist erhalten ausschließlich für die Ermittlung der Reihung für die ausgeschriebene Planstelle folgende Punkte:

- a) Erstgereihter **10 Punkte**
- b) Zweitgereihter **9 Punkte**
- c) Drittgereihter **8 Punkte**
- d) Viertgereihter **7 Punkte**
- e) Fünftgereihter **6 Punkte**
- f) Sechstgereihter **5 Punkte**
- g) Siebtgereihter **4 Punkte**
- h) Achtgereihter **3 Punkte**
- i) Neuntgereihter **2 Punkte**
- j) Zehntgereihter **1 Punkt**

D) Behindertengerechte Ordination: 2 Punkte

Für die schriftliche Zusage, sich ernsthaft zu bemühen, einen behindertengerechten Zugang zur Praxis nach den Bestimmungen der ÖNORM B 1600 "Barrierefreies Bauen" sowie der ÖNORM B 1601 "Spezielle Baulichkeiten für behinderte und alte Menschen" bei Vertragsbeginn oder innerhalb einer angemessenen Frist nach Vertragsbeginn zu schaffen, werden **2 Punkte** vergeben.

III. Inkrafttreten und Kündigung

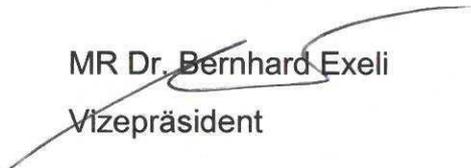
- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.04.2015 in Kraft.
- (2) Diese Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils zum 30. Juni und 31. Dezember schriftlich gekündigt werden.

Klagenfurt, am 01.04.15

Landeszahnärztekammer für Kärnten



OMR DI Dr. Karl-Anton Rezac
Präsident



MR Dr. Bernhard Exeli
Vizepräsident

Kärntner Gebietskrankenkasse im eigenen Namen sowie im Vollmachtenamen der Sozialversicherungsanstalt der Bauern und der Betriebskrankenkasse Austria Tabak



Dr. Johann Lintner
Direktor



Georg Steiner, MBA
Obmann